

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - U - VP - WIzu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates

KOM(98) 472 endg.; Ratsdok. 10911/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission,

U 2. Der Bundesrat unterstützt die Absicht des Europäischen Parlaments und des Rates,

EU
U 3. für die land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gleiche einheitliche Emissionsstandards wie für Verbrennungsmotoren, die für den Einbau in mobile Maschinen und Geräte bestimmt sind (Richtlinie 97/68/EG), einzuführen.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

- EU
U 4. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß die vorgesehenen Abgasregelungen (wie auch die für Motoren in mobilen Maschinen und Geräten - Richtlinie 97/68/EG) hinter dem Stand der Technik zurückbleiben. Er sieht insbesondere im Bereich der weitgespannten Zeitvorgaben zur Inkraftsetzung der Abgasregelungen weiteren Handlungsbedarf.
- EU
U 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei zukünftigen Beratungen für eine weitere Verschärfung der Abgasgrenzwerte gemäß Artikel 6 dahingehend einzusetzen, daß unter Berücksichtigung des Standes der Technik Grenzwerte festgelegt werden, die dem Stand der Emissionsbegrenzung bei Kfz-Motoren entsprechen. Darüber hinaus sieht es der Bundesrat als erforderlich an, daß die Einführung weiterer Grenzwertstufen möglichst zeitgleich für alle Motoren (in mobilen Maschinen und Geräten, in land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie in Nutzfahrzeugen) erfolgt.
- EU
U 6. Die zeitlichen Festlegungen für das Inkrafttreten der einzelnen Grenzwertstufen sind im Anhang I, Nummer 3.1, Satz 1, zweiter Halbsatz nicht eindeutig geregelt. Um sicherzustellen, daß die Regelungen der Richtlinie 97/68/EG mit den dort festgelegten Einführungszeitpunkten auch für die Motoren der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen der vorliegenden Richtlinie gelten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen für eine entsprechende Klarstellung einzusetzen.

B

7. Der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.